

08. 05. 91

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991) und zum Finanzplan des Bundes 1990 bis 1994

— Drucksachen 12/100, 12/101 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991 beschlossen,

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991) gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes

und

b) zu dem Finanzplan des Bundes 1990 bis 1994 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)

wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein

1. Auch unter Berücksichtigung der hohen zusätzlichen Lasten des Bundes aufgrund der deutschen Einheit und des Golfkrieges ist es nach Auffassung des Bundesrates unabdingbar, daß der Bund

für die gemeinsamen Finanzierungen sowohl auf dem Gebiet der neuen Länder als auch im bisherigen Bundesgebiet seine angemessene, ausgabenbegleitende Mitfinanzierung sicherstellt. Eine Entspannung der Situation vor allem auf dem Wohnungsmarkt und bei den Hochschulen ist auch im Westen nicht gegeben. Der dringende Bedarf steigt vielmehr deutlich an. Bei den jeweiligen Ansätzen u. a. zur Förderung des sozialen Wohnungs- und des Städtebaus sowie im Bereich des Hochschulbaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten zugunsten einer besseren Finanzausstattung. Außerdem erwartet der Bundesrat für 1992 eine deutliche Mittelaufstockung.

2. Der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hat — gerade im Hinblick auf die Vereinigung Deutschlands — hohe Priorität. Insbesondere in den neuen Ländern, aber auch im bisherigen Bundesgebiet sind erhebliche Anstrengungen nötig, um durch den Bau bzw. Ausbau der Verkehrswege die Voraussetzungen auch für die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung zu schaffen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, alles zu unternehmen und ggf. auch neue Finanzie-

- rungsmöglichkeiten zu prüfen, um die verkehrspolitischen Erfordernisse finanziell abzusichern. Die Verlagerung von Finanzmitteln für die Verkehrsinfrastruktur zu Lasten des Westens in die neuen Länder führt im Westen zu Engpässen beim notwendigen Bau und Ausbau der Verkehrswege mit sich. Mit allen verfügbaren Instrumenten sollte deshalb sichergestellt werden, daß für die Verkehrsinfrastruktur in Ost und West angemessene finanzielle Grundlagen geschaffen werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß möglicherweise in den neuen Ländern im Haushaltsjahr 1991 nicht abfließende Straßenbaumittel frühzeitig in die alten Länder umgelenkt werden. Zur Wahrung des Finanzvolumens für die neuen Länder sollte in Höhe der umgelenkten Mittel eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mit Zahlungsfälligkeit 1992 ausgebracht werden.
 4. Soweit die umgelenkten Finanzmittel die für die alten Länder vorgesehene Kürzung der Bundesfernstraßenmittel nicht ausgleichen, sollte für die alten Länder ebenfalls eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mit Zahlungsfälligkeit 1992 in den Haushalt eingestellt werden.
 5. Der Bundesrat erwartet, daß die Kürzungen im Verkehrsbereich insgesamt ab 1992 wieder rückgängig gemacht werden.
 6. Mittelfristig hält es der Bundesrat im Interesse der Stärkung des bundesstaatlichen Verfassungsprinzips aber für geboten, die originären Einnahmen der Beitrittsländer zu verbessern, damit sie in der Lage sind, die ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
 7. Der Bundesrat erinnert an den Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Februar 1991 (TOP 1.1).
Der Bundesrat stellt fest, daß die effiziente Umsetzung der Finanzhilfen leistungsfähige Länder- und Kommunalverwaltungen voraussetzt. Die alten Länder halten an der Zusage der Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1991 (TOP 1.1) fest, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit deutlich zu verstärken.
Der Bundesrat stellt weiter fest, daß die im Solidaritätsgesetz enthaltenen Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Steuereinnahmen des Bundes führen. Nachdem es zu diesen einseitigen Einnahmenverbesserungen des Bundes kommt, sieht der Bundesrat keinen Grund, der es rechtfertigen würde, daß der Bund sich durch die Umlenkung von Investitionsmitteln auch über 1991 hinaus entlastet.
 8. Die Vereinigung Deutschlands im Jahr 1990 und die Entwicklung in der Golfregion haben auch für die Finanzpolitik eine völlig neue Situation geschaffen. Der Bundesrat erkennt an, daß die Bundesregierung in ihrem Haushaltsentwurf für 1991 den neuen Herausforderungen Rechnung trägt, ohne die weiterhin notwendige Konsolidierung des Bundeshaushalts aus dem Blick zu verlieren. Die besondere Situation in diesem Jahr erlaubt es nach Auffassung des Bundesrates, von der Ausnahmebestimmung des Artikels 115 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen und vorübergehend eine Neuverschuldung oberhalb des Investitionsvolumens vorzusehen.
 9. Die Beschlüsse der Bundesregierung vom 8. März 1991 zu Steuererhöhungen und dem Solidaritätszuschlag sowie hinsichtlich weiterer Hilfen zugunsten des Aufbaus in den neuen Ländern sind im Haushaltsentwurf noch nicht eingearbeitet, da die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse erst kurzfristig gefaßt wurden und die Vorlagen noch zu beraten sind. Der Bundesrat erwartet, daß die Umsetzung auch insoweit im Laufe der weiteren Beratungen zügig erfolgt.
 10. Der Bundesrat erkennt an, daß in der durch außergewöhnliche zusätzliche Lasten aufgrund der deutschen Einheit und des Golfkrieges geprägten Finanzplanung das nachdrückliche Bestreben der Bundesregierung zum Ausdruck kommt, am Konsolidierungskurs festzuhalten.
 11. Sparsame Ausgabengestaltung ist, gerade angesichts der gegebenen besonderen Situation, weiterhin dringend erforderlich, um die Neuverschuldung so rasch wie möglich zurückzuführen. Nur so kann vermieden werden, daß die Vorbelastungen der Haushalte durch Zinslasten nicht zu unvermeidbaren Einschränkungen bei der finanzpolitischen Handlungsfähigkeit führen.
Ausgabenzurückhaltung ist aber auch nötig, um zugunsten drängender Aufgaben, nicht zuletzt auch für zukunfts wirksame Investitionen, die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Bundesrat unterstützt daher die Bundesregierung in dem Bemühen, die Lasten für Subventionen, insbesondere im konsumtiven Bereich, nachhaltig zu verringern.
- Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1991**
12. **Zu § 4 Abs. 8a — neu —** Haushaltsgesetzesentwurf
In § 4 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:
„(8a) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Mittel des Programms ‚Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost‘ Verwehrkon-

ten mit dem Ziel einzurichten, daß die Mittel auch für das Jahr 1992 uneingeschränkt zur Verfügung stehen."

Begründung

Mit dem „Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost“ soll in den neuen Ländern in einem ersten Schritt kurzfristig die Infrastruktur und die Wohnungssituation verbessert werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß wegen der noch notwendigen Planungsvorbereitungen in einigen Bereichen Verzögerungen bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen auftreten können, die für 1991 vorgesehenen Mittel aber dringend benötigt werden, ist eine von § 45 BHO abweichende Regelung erforderlich. Die Bereitstellung der in 1991 nicht verbrauchten Mittel kann nicht — wie es § 45 BHO vorschreibt — von entsprechenden Einsparungen in den Einzelplänen des Haushaltes 1992 abhängig sein.

Zum Entwurf der Einzelpläne

13. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens (S. 83 ff.)

In den Haushaltsvermerk wird nach Abschnitt I folgender neuer Abschnitt Ia eingefügt:

„Ia. Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 3 BHO wird vorübergehend zugelassen, daß für das Jahr 1991 bundeseigene bebaute oder unbebaute Grundstücke unentgeltlich gegen die Übernahme der Instandsetzungs- und Verkehrssicherungspflicht in den neuen Bundesländern an die Bundesländer selbst oder an Gemeinden für Verwaltungszwecke zur Nutzung überlassen werden, wenn dieses auch in umgekehrter Weise von diesen Gebietskörperschaften für den Bund zugesichert wird. Das Nähere wird durch Vereinbarung bestimmt.“

Begründung

Mit dieser Festlegung soll gesichert werden, daß die neuen Länder und ihre Gemeinden die auf Landesterritorium gelegenen bundeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen nutzen können.

14. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen (S. 87 f.)

In Ziffern 5 und 6 des Haushaltsvermerks ist die Ermächtigung zu einem Abschlag von bis zu 15 v. H. vom vollen Wert auf bis zu 80 v. H. zu erweitern. In Ziffer 6 sind die Worte „bebaute Kasernengrundstücke“ durch die Worte „bebaute ehemalige militärisch genutzte Liegenschaften“ zu ersetzen.

Begründung

Die dringend notwendige Schaffung von Sozialwohnungen und Studentenwohnraum sowie auch die Verbesserung der allgemeinen Wohnungssituation in der ehemaligen DDR machen zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich.

Bei einer Ermäßigung des Grundstückskaufpreises um lediglich 15 v. H. des Verkehrswerts ist eine Finanzierung des notwendigen Wohnraums bei den hohen Grundstückspreisen, insbesondere in den Ballungsgebieten — dort besteht auch der größte Wohnungsbedarf —, nicht mehr möglich.

Die Ergänzung im Text der Ziffer 6 soll sicherstellen, daß Kasernengrundstücke im weiteren Sinne, also z. B. auch Wohngebäude für Militärangehörige und solche militärischen Liegenschaften, die schon längere Zeit nicht mehr entsprechend genutzt werden, aber jetzt zur Schaffung von Studentenwohnungen bereitgestellt werden, unter die Ermächtigung fallen.

15. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen (S. 87 f.)

In den Haushaltsvermerk wird nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6 a (neu) eingefügt:

„6 a. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bisher militärisch genutzte Grundstücke um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie zum Ausbau der Infrastruktur und/oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“

Begründung

Im Zuge des Truppenabbaus werden zahlreiche bisher militärisch genutzte Liegenschaften nicht mehr für diesen Zweck benötigt. Viele dieser Liegenschaften liegen im ländlichen strukturschwachen Raum. Die betroffenen Gemeinden waren dadurch in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Sehr häufig bedeutete die Anwesenheit von Militär die wesentliche Grundlage zum Entstehen von Einkommen und Wirtschaftskraft in der jeweiligen Region. Da diese Einkommensgrundlage nun wegfällt, sind die betroffenen Gemeinden doppelt gestraft.

Es muß deshalb Ziel sein sicherzustellen, daß eine zügige Anschlußnutzung der Liegenschaften und damit zumindest eine Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenabbaus erreicht wird.

Dazu ist es notwendig, daß freiwerdendes Gelände umgehend und möglichst preisgünstig an interessierte Anschlußnutzer abgegeben wird.

16. **Einzelplan 09** – Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 – Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 07 – Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung

Titel 684 71 – Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher
(S. 59)

Der kw-Vermerk ist zu streichen.

Begründung

Laut Haushaltsplan des Bundes sollen 9,343 Mio. DM „künftig wegfallen“. Das hätte zur Folge, daß der Bund nicht mehr wie bisher die Verbraucherzentralen der Länder direkt fördern würde. Der Abbau dieser Subventionen hätte gravierende finanzielle Auswirkungen auf die Arbeit der Verbraucherzentralen. Die bisherige Arbeit der Verbraucherzentralen kann nur dann fortgesetzt werden, wenn die Länder die ausfallenden Bundesmittel auffangen würden. Dazu sind die Länder aufgrund der übrigen Belastungen im Bundeshaushalt – insbesondere nach den Mehrlasten aus der deutschen Einigung – nicht in der Lage.

Die finanzverfassungsrechtliche Begründung des Bundes für den Ausstieg aus der Förderung der Verbraucherzentralen ist umstritten und keinesfalls so eindeutig, wie der Bund es sieht. Die Länderwirtschaftsminister haben gegen den Rückzug des Bundes erhebliche Bedenken angemeldet.

17. **Einzelplan 12** – Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 – Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 – Aufwendungen für den Straßenbauplan
(S. 171 ff.)

In dem Haushaltsvermerk zur Verwendung der Ausgaben für Investitionen (S. 172, Mitte) werden die Worte von „; werden demnach 1991 Ausgaben“ bis „genannte Gebiet zu verwenden“ gestrichen.

Begründung

Durch die Möglichkeit, im Jahr 1991 nicht benötigte Haushaltsmittel für den Bundesfernstraßenbau auf dem Gebiet der neuen Länder in den bisherigen Ländern einzusetzen, können unvermeidbare Verzögerungen bei der Fertigstellung bzw. Weiterführung von Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen vermieden werden. Durch eine Verpflichtung, solche Mittelumschichtungen in den Folgejahren wieder rückgängig zu machen, würde dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Vielmehr wären erneute Engpässe unvermeidlich. Auch unter Berücksichtigung verstärkten Bedarfs in den neuen Ländern müssen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf dem Gebiet der bisherigen Länder weiterhin Bundesmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf den dringend nötigen Lückenschluß, gerade auch bei den Straßenverbindungen zwischen den alten und den neuen Ländern.

18. **Einzelplan 12** – Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 – Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 – Aufwendungen für den Straßenbauplan

Titel 642 12 – Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesautobahnen)
(S. 174)

Titel 642 22 – Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesstraßen)
(S. 174)

Der Bundesrat hält die bisherige Höhe der pauschalen Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen für unzureichend.

Eine Anhebung der Pauschale von 3 v. H. auf 6 v. H. ist im Hinblick auf die gestiegenen Kosten

der Auftragsverwaltung für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dringend geboten.

19. **Einzelplan 16** — Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 — Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen“ im Rahmen des Programms „Sanierung grenzüberschreitender Gewässer“ ausgebracht und angemessen dotiert.

Begründung

Der Bundesrat hat am 25. September 1987 in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1988 (BR-Drucksache 300/87 — Beschluß) die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 50 Mio. DM für ein Programm zur Sanierung von Saar und Mosel empfohlen. Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung beauftragt, „mit Rücksicht auf die durch grenzüberschreitende Zuflüsse verursachte Verschmutzung von Saar und Mosel und infolge davon auch des Rheins“ bis Anfang Juni 1988 einen Bericht vorzulegen, aus dem Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse (z. B. des Rheins) hervorgehen. Zur Vorbereitung dieses Berichts, den die Bundesregierung dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages erst zur Bereinigungssitzung am 27. Oktober 1988 (BMF II A 1 — H 1120 — 157/88) zugeleitet hatte, wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni 1988 eine Untersuchung zu Befund und Vordringlichkeit einer „Sanierung grenzüberschreitender Gewässer“ vorgelegt.

Außerdem hat der Bundesrat im Rahmen seiner Entschließung vom 8. Juli 1988 über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme von Nord- und Ostsee (BR-Drucksache 271/88 — Beschluß) den Bund zu einem entscheidenden finanziellen Beitrag zu einem Programm der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer aufgefordert. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27. Juni 1988 (BT-Drucksache 11/2612 S. 29f.) bestätigt, daß mehr als die Hälfte der Verschmutzung von Nord- und Ostsee durch die Schadstoffzuführungen der Flüsse verursacht wird. Im Rahmen des Saarland-Gesprächs am 5. Juli 1988 beim Bundeskanzler hat die Bundesregierung die Zielsetzung der nachhaltigen Verbesserung der Gewässerqualität im Einzugsbereich der Saar grundsätzlich unterstützt. Der Bundesrat hat am 23. September 1988 (BR-Drucksache 350/88 — Beschluß) die Bundesregierung aufgefordert, im Bundeshaushalt 1989 eine angemessene Anfangsfinanzierung zur Sanierung von Saar und Mosel sowie anderer Grenzgewässer bereitzustellen. Am 22. September 1989 hat der

Bundesrat nochmals darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 1990 die Einrichtung eines neuen Ansatzes mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer — Rettung von Nord- und Ostsee“ zu prüfen (BT-Drucksache 11/5321).

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. bis 28. Oktober 1988 gefordert, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen.

Die Dringlichkeit einer Sanierung beider Flußregionen besteht nach wie vor. Gleiches gilt für die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus internationalen und nationalen Vereinbarungen (Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen; Verwaltungsabkommen zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bund zum Ausbau der Saar).

Die Untersuchung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat die mittelfristigen Kosten des Sanierungsprogramms bis zum Jahr 1995 auf 2,14 Mrd. DM veranschlagt und damit die Berechnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland bestätigt. Diesen Mittelbedarf innerhalb angemessener Zeit zu decken, sind weder die beteiligten Länder und Kommunen noch die angeschlossenen Bürgerhaushalte und Unternehmen in der Lage. Daher ist ein Saar-Mosel-Programm für den Bau von Abwasseranlagen im Einzugsgebiet von Saar und Mosel erforderlich. Mit einem Mittelansatz von jährlich 50 Mio. DM könnte eine ausreichende Ausbauphase nach über einem Jahrzehnt abgeschlossen werden.

Die Forderung des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz nach einem angemessenen Ansatz im Bundeshaushalt 1991 für ein Saar-Mosel-Programm wird durch vordringliche Umweltinvestitionen im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern nicht überflüssig und behält den Stellenwert, den ihr der Bundesrat mehrfach beigemessen hat.

Zwar werden von Ländern die sog. Strukturhilfen des Bundes auch bei Investitionen im Abwasserbereich eingesetzt. Dies ist jedoch nur in einem begrenzten Umfang möglich, so daß die Finanzhilfen bei weitem nicht ausreichen. Zudem müssen die Länder ihre Bemühungen auch um sauberes Trinkwasser verstärken; denn die EG-Kommission hat die Bundesregierung im Jahr 1989 daran erinnert, die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahre 1980 umzusetzen und die Höchstwerte belastender Stoffe auf das vorgeschriebene Niveau zu senken. Anderenfalls sei mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen. Bezüglich des Nitratgehalts im Oberflächenwasser läuft be-

reits ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland.

20. **Einzelplan 16** – Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 – Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz

Titel 892 01 – Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen
(S. 37)

Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt geändert:

Verpflichtungsermächtigung	1 200 000 TDM
davon fällig:	
Haushaltsjahr 1992	400 000 TDM
Haushaltsjahr 1993	400 000 TDM
Haushaltsjahr 1994	400 000 TDM

Begründung

Die Bewältigung der Altlasten stellt die neuen Bundesländer vor finanziell nicht lösbare Aufgaben. Ein spezielles Problem sind die notwendigen Aufwendungen zur gesicherten Weiterführung der notwendigen Deponien. Allein für die Deponien Schöneiche und Vorketzin im Land Brandenburg, wo in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere Müll aus Ost- und West-Berlin deponiert wurde, sind finanzielle Aufwendungen zur Sicherung der Deponien von 1 Mrd. DM und weiteren 500 Mio. DM zur Sicherung einer unbelasteten Trinkwasserversorgung in den umliegenden Gemeinden ermittelt worden.

Die Bewirtschaftung der Deponien erfolgte in der ehemaligen DDR unter Vernachlässigung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen, so daß Kontaminationen an den Deponiestandorten in erheblichem Umfang nachgewiesen wurden.

In Artikel 40 Abs. 2 des Einigungsvertrages wird festgelegt, daß Rechte und Pflichten aus sonstigen Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder den Bundesländern und der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie nicht im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden sind, von den innerstaatlichen zuständigen Rechtsträgern übernommen, angepaßt oder abgewickelt werden.

21. **Einzelplan 25** – Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 – Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 01 – Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Titel 882 13 – Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungsvereinbarung
(S. 29)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den Städtebau im Bereich der alten Länder wird von 380 Mio. DM um 280 Mio. DM auf 660 Mio. DM erhöht.

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß den alten Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungsrahmen an Bundesfinanzhilfen im Städtebau für das Programmjahr 1991 in Höhe von insgesamt 660 Mio. DM bereitgestellt wird. Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 21./22. Februar 1991 wird hingewiesen. Der nach wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten Bundesländer vor. Dies kann angesichts des städtebaulichen Bedarfs nicht akzeptiert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 660 Mio. DM zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten Bundesländern verplant worden.

22. **Einzelplan 25** – Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 30 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den sozialen Wohnungsbau im Bereich der alten Länder wird von 1 760 Mio. DM um 440 Mio. DM auf 2 200 Mio. DM erhöht.

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß den alten Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungsrahmen an Bundesfinanzhilfen im sozialen Wohnungsbau für das Programmjahr 1991 in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd. DM bereitgestellt wird. Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 21./22. Februar 1991 wird hingewiesen. Der nach wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten Bundesländer vor. Dies kann angesichts der Wohnungsmarktsituation nicht akzeptiert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 2,2 Mrd. DM zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten Bundesländern verplant worden.

23. **Einzelplan 35** — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Kapitel 35 11 — Verteidigungsfolgekosten der Entsendestaaten (ohne Berlin)

Titel 517 01 — Bewirtschaftung der von den Streitkräften der Entsendestaaten benutzten Grundstücke, Gebäude und Räume
(S. 10)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Ansatz von 22 Mio. DM wird um 100 Mio. DM auf 122 Mio. DM erhöht.

Begründung

Der Bundesrat widerspricht der Absicht des Bundes, nur im Falle der eigenen Weiternutzung von ehemaligen Militärgrundstücken Gefahrerforschungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Bundesrat besteht — entsprechend seinem Beschluß vom 9. November 1990 (BR-Drucksache 462/90 — Beschluß) — darauf, daß die Abgabe ehemals militärisch genutzter Liegenschaften altlastenfrei erfolgen muß. Die Frage möglicher Bodenkontaminationen und ihrer Sanierung muß auf jeden Fall vor der Freigabe einer Liegenschaft geklärt sein. Die alliierten Streitkräfte bzw. der Bund als Eigentümer der Flächen haben die erforderlichen Gefahrerforschungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und deren Kosten zu tragen.

Bei den Liegenschaften, bei denen eine Aufgabe der militärischen Nutzung unmittelbar bevorsteht, besteht die Notwendigkeit zur umgehenden Einleitung von Gefahrerforschungsmaßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials. Dabei läßt sich der Bundesrat davon leiten, daß die mit einer Nutzungsänderung verbundenen strukturpolitischen und sozialen Probleme nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn ein unmittelbarer Übergang von der militärischen auf eine zivile Nutzung erfolgt.

Die entsprechenden Militärgemeinden waren bisher in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Ökologisch belastete Flächen in diesen Gemeinden jetzt ohne Sanierung und damit ohne die Möglichkeit, Anschlußnutzungen zur Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenabbaus in die Wege zu leiten, einfach liegen zu lassen, ist auch moralisch nicht vertretbar.

Aus diesem Grunde ist eine massive Erhöhung der Mittelansätze im Bundeshaushalt unumgänglich.

Die zusätzlichen Mittel sollen vorrangig auf Liegenschaften Verwendung finden, deren Aufgabe der militärischen Nutzung bereits fest- bzw. unmittelbar bevorsteht.

24. **Einzelplan 60** — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titel 972 07 — Globale Minderausgabe
(S. 19)

Der Ansatz von -1 300 Mio. DM wird um -360 Mio. DM auf -1 660 Mio. DM erhöht.

Begründung

Deckung für die vorgeschlagene Ausgabeerhöhung zu Kapitel 60 12 Titel 652 03

Der Ansatz von 450 Mio. DM wird um 360 Mio. DM auf 810 Mio. DM erhöht.

25. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 12 — Übergangsweise
Mitfinanzierung von
Einrichtungen der
Wissenschaft und Forschung
gemäß Artikel 38 des
Einigungsvertrages

Titel 652 03 — Zuweisungen an Länder zur
(S. 68) Übergangsfinanzierung der
Forschungsinstitute und
sonstigen Einrichtungen der
Akademie der Wissenschaften
nach Artikel 38 Abs. 2 des
Einigungsvertrages

Begründung

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltes beruht auf einer Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 50 v. H. an den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und Großforschung. Der Finanzierungsanteil des Bundes an entsprechenden Großforschungseinrichtungen in den alten Ländern beträgt i. d. R. 90 v. H. Die Anhebung des Ansatzes soll sicherstellen, daß auch für eine Übergangszeit die Einrichtungen in den alten und neuen Ländern gleichbehandelt werden. Deckungsvorschlag: vgl. die Empfehlung zu Kapitel 60 02 Titel 972 07.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummern 1 bis 5

Der Bund stellt für die gemeinsamen Finanzierungen sowohl auf dem Gebiet der neuen Länder als auch im bisherigen Bundesgebiet eine angemessene Mitfinanzierung sicher. Die Bundesmittel beim sozialen Wohnungs-, Städte- und Hochschulbau wurden wesentlich aufgestockt. Zusätzliche Anforderungen in diesen Bereichen stehen in Konkurrenz zu einer Fülle anderer Anforderungen. Die Entscheidung über die Finanzausstattung einzelner Investitionsbereiche kann deshalb nur in einem haushaltspolitischen Gesamtzusammenhang getroffen werden. Im übrigen liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, wenn innerhalb der Ansätze zur zügigen Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland die Prioritäten zugunsten der neuen Länder gesetzt werden.

Im Verkehrsbereich wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß 1991 im Osten Deutschlands nicht benötigte Straßenbaumittel in die alten Länder zurückverlagert werden. Außerdem wird sie sich darum bemühen, den alten Ländern zusätzlichen Spielraum beim Straßenbau durch eine Aufstockung der Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushalt 1991 zur Verfügung zu stellen. Damit werden die alten Länder in die Lage versetzt, ihre für 1991 geplanten Vorhaben ungeschmälert fortzuführen, ohne daß dadurch der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern berührt wird.

Zu Nummer 6

Bund und alte Länder tragen gemeinsam Verantwortung für eine angemessene Finanzausstattung der neuen Länder, damit diese die ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können. Die Finanz- und Wirtschaftspolitik des Bundes zielt dabei auf einen schnellen Aufschwung in den neuen Ländern. Die Bundesregierung hat zuletzt mit dem Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost die Grundlage für zusätzliche Investitionen und Beschäftigung geschaffen.

Eine wirtschaftliche Gesundung ist der beste Weg, die Finanzausstattung der neuen Länder durch höhere Steuereinnahmen nachhaltig zu verbessern.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung begrüßt, daß die alten Länder ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit deutlich verstärken wollen. Damit werden die erheblichen Anstrengungen des Bundes wirkungsvoll ergänzt.

Die Steuermehreinnahmen des Bundes aus dem Solidaritätsgesetz fließen 1991 in voller Höhe in die neuen Länder (Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost; Verzicht des Bundes auf die Zuweisung aus dem Fonds „Deutsche Einheit“). Für die Zeit ab 1992 werden die Mehreinnahmen den Bund in die Lage versetzen, die Bereitstellung und regionale Verteilung von Investitionsmitteln in der Bundesrepublik Deutschland neu zu überdenken. Darüber wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 1992 und dem Finanzplan 1991 bis 1995 – voraussichtlich Anfang Juli 1991 – entscheiden.

Zu Nummern 8 bis 11

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat die erfolgreichen Konsolidierungsanstrengungen des Bundes anerkennt.

Bereits im kommenden Jahr dürften – nach den einigungsbedingten Ausnahmen der Jahre 1990 und 1991 – die durch Artikel 115 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen der Nettokreditaufnahme wieder eingehalten werden. Voraussetzung hierfür und damit für die Fortsetzung der bisherigen Konsolidierungspolitik ist aber die zügige gesetzgeberische Behandlung der von der Bundesregierung am 8. März 1991 beschlossenen haushaltsentlastenden Maßnahmen. Auf der Basis einer auch künftig strengen Haushaltsdisziplin und Ausgabenzurückhaltung kann so der finanzpolitische Kurs der vergangenen Jahre fortgesetzt werden.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung kann dem Antrag des Bundesrates nicht folgen.

Das Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost hat die Aufgabe, die öffentliche Nachfrage in den neuen Ländern zeitlich begrenzt zu verstärken. Ziel ist eine schnelle Beschäftigungswirkung. Die 1991 und 1992 zur Verfügung gestellten Mittel sollen deshalb möglichst jeweils bis Jahresende abfließen. Diesem Ziel dient auch die im Haushalt vorgesehene gegenseitige Deckungsfähigkeit der Einzeltitel des Programms. Die Einrichtung von Verwahrkonten mit der Möglichkeit einer uneingeschränkten Mittelübertragung auf nachfolgende Jahre würde diesem Ziel nicht gerecht.

Zu Nummer 13

Der Antrag des Bundesrates auf unentgeltliche Überlassung von bundeseigenen Grundstücken wird abgelehnt. Er würde einerseits zu hohen Einnahmeaus-

fällen des Bundes führen und andererseits (in Einzelfällen) einzelne Gemeinden ungerechtfertigt bevorzugen.

Wegen der außergewöhnlichen Finanzsituation der Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet ist vorgesehen, dem Haushaltsgesetzgeber eine Regelung vorzuschlagen, nach der vorübergehend in den neuen Bundesländern bundeseigene bebaute oder unbebaute Grundstücke für unmittelbare Verwaltungszwecke (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Hochschuleinrichtungen) an Länder und Gemeinden zu günstigen Bedingungen zur Nutzung überlassen werden können. Einzelheiten werden zur Zeit erarbeitet.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung lehnt eine über die bisherigen Regelungen hinausgehende Ausnahme vom haushaltsrechtlichen Grundsatz ab – wegen der Einnahmeausfälle, aber auch wegen der ihr innewohnenden Zufallsförderung. Der Wohnungsbau, für den die Länder zuständig sind, wird vom Bund durch Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau und durch Bestellung von Erbbaurechten zu einem ermäßigten Erbbauzins in ausreichender Weise gefördert.

Der von der Bundesregierung in den Regierungsentwurf 1991 neu eingestellte Haushaltsvermerk sieht gleiche Abschlüsse für den sozialen und den studentischen Wohnungsbau vor. Entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen (Kasernengebäude lassen sich mit vertretbarem Aufwand in studentischen Wohnraum umwandeln) ist die Regelung auf Kasernengrundstücke ausgedehnt worden. Die Einbeziehung aller ehemaligen militärisch genutzten Liegenschaften lehnt die Bundesregierung ab, weil sie aus baulichen, planungsrechtlichen und lagemäßigen Gegebenheiten nur in wenigen Ausnahmefällen für die Zweckbestimmung in Betracht kämen. Wohngebäude dienen der allgemeinen Wohnungsfürsorge des Bundes und sind grundsätzlich für den Bund nicht entbehrlich.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um eine zügige Anschlußnutzung freigegebener militärischer Liegenschaften, um dadurch zu einer Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenabbaus für eine Region beizutragen. Sie wird daher beschleunigt die Entbehrlichkeit solcher Liegenschaften für Zwecke des Bundes prüfen und sie den Kommunen und auf dem Grundstücksmarkt anbieten. Eine darüber hinausgehende Wirtschaftsförderung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Angelegenheit der Länder. Zu den Aufgaben des Bundes gehört es nicht, im Einzelfall die Ansiedlung von Betrieben durch verbilligte Hergabe von Grundstücken zu fördern. Der Bund leistet seinen Beitrag durch das Setzen von Rahmendaten sowie durch die Beteiligung an der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsstruktur“.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die Förderung der Verbraucherzentralen Aufgabe der Länder ist. Sie prüft jedoch, ob anstelle des völligen Abbaus 1992 ein stufenweiser Abbau der Bundeszuschüsse in Betracht kommen kann.

Zu Nummer 17

Das Anliegen des Bundesrates wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft; auf die Ausführungen zu Nummern 1 bis 5, letzter Absatz, wird verwiesen.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt einer Anhebung der Pauschale zur Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen nicht zu. Die von den Ländern bisher vorgelegten Zahlen können eine Erhöhung der Pauschale nicht rechtfertigen.

Zu Nummer 19

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Finanzierung der vom Bundesrat genannten Maßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden.

Im übrigen fließt im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern auch im Jahre 1991 ein erheblicher Teil der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel von 2,45 Mrd. DM in Abwasserbeseitigungsmaßnahmen.

Zu Nummer 20

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Beseitigung von Altlasten ist grundsätzlich Sache der Länder. Auf die Möglichkeiten des „Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost“ und auf andere Förderungsprogramme wird hingewiesen.

Zu Nummern 21 und 22

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den Städtebau und den sozialen Wohnungsbau über die Erhöhung von 100 Mio. DM und 560 Mio. DM hinaus weiter aufzustocken. Mit Rücksicht auf den Nachholbedarf in den neuen Bundesländern ist unter dem Gesichtspunkt der Solidarität gleichzeitig eine teilweise Umlenkung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt und notwendig. Hierbei wurde darauf geachtet,

daß bereits laufende Maßnahmen in den alten Bundesländern fortgeführt werden können.

Zu Nummer 23

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die ausländischen Streitkräfte tragen die Finanzverantwortung dafür selbst, daß die von ihnen genutzten Liegenschaften bei Rückgabe den deutschen Umweltanforderungen entsprechen.

Soweit der Bund als Grundstückseigentümer von Ordnungsbehörden auf Gefahrenbeseitigung in Anspruch genommen wird, stehen hierfür in dem angesprochenen Kapitel Mittel zur Verfügung, die ggf. verstärkt werden können.

Zu Nummern 24 und 25

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bei den Instituten der Akademie der Wissenschaften (AdW) handelt es sich um eine Zusammensetzung von Forschungs-, Service- und Produktionseinheiten aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten. Die AdW hat keineswegs den Charakter von Großforschungseinrichtungen — auch nicht in ihrer Gesamtheit. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß es sich bei den Instituten der Akademien um Einrichtungen der Länder handelt. Der Bund hat übergangsweise eine Mitfinanzierung nur deshalb übernommen, damit eine Konzeption für künftige Strukturen erarbeitet werden kann.

